

AZ: - 10.1 - Herr Bülck

Drucksache Nr.: 0226/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.04.2014	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungs- sausschuss	09.04.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.04.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus

Verhandlungsgegenstand:

Verwaltungsgebührensatzung

A n t r a g :

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt sind Mehreinnahmen von bis zu ca. 3.920,00 Euro jährlich möglich.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der Kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 16.12.2013 wurde erforderlich, da nach Mitteilung des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht die Vergabe von Hausnummern seit dem 01.01.2014 nicht mehr durch das Katasteramt Bad Segeberg erfolgt. Der Vertrag über die Wahrnehmung von Stadtvermessungsaufgaben der Stadt Neumünster durch das Katasteramt Segeberg wurde zum 31.12.2013 gekündigt.

Bei der Vergabe von Hausnummern handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. In der Satzung der Stadt Neumünster über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 10.07.2009, § 2 „Hausnummernschilder“ sind hierzu Regelungen getroffen, es fehlt aber eine Gebührenregelung.

Die Aufgabenerledigung erfolgt in der Zuständigkeit des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht.

Die Gebührenhöhe wurde mit 49,00 Euro pro Fall ermittelt. Dabei wurde der Erlass des Innenministerium vom 14.02.2014 bezüglich der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand herangezogen und die Tätigkeit einer Mitarbeiterin des mittleren Dienstes pro Fall mit einer Zeitstunde für die Einsichtnahme in den jeweiligen B-Plan, der Anfertigung eines Übersichtsplans mit der dargestellten Hausnummer und jeweils einer schriftlichen Mitteilung an das Katasteramt, den Bauherrn, die Stadtwerke Neumünster und die Deutsche Post AG zugrunde gelegt.

Der neue Gebührentatbestand ist in der Gebührentabelle unter der Ziffer 2.3 Bauen als neue Ziffer 2.3.5. „Vergabe von Hausnummern durch die Bauaufsicht“ pro Fall mit 49,00 Euro zu berücksichtigen. Die jetzigen Ziffern 2.3.5 und 2.3.6 verschieben sich entsprechend um eine Position.

Nach Einschätzung des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht wird von ca. 80 Fällen pro Jahr ausgegangen, so dass voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 3.920,00 Euro entstehen.

Die jährliche Vergütung an das Katasteramt in Höhe von ca. 4.000,00 Euro entfällt.

Eine weitere Änderung in der Gebührentabelle bezieht sich auf die Verlagerung der Gebührenziffer 2.41 -Abgabe von Fahnen, Bannern pp., die aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem neuen Abschnitt 7 Bürgerbüro mit der Gebührenziffer 2.7.1 zuzuordnen ist. Die Reihenfolge der Gebührenziffern verändert sich entsprechend.

Der Satzungstext ist im Übrigen unverändert geblieben.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 16.12.2013 mit
Gebührentabelle

Anlage 2. Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentabelle